

Satzung

über die Erhebung einer Kostenbeteiligung für den Betrieb einer Schwarzwasser-Entsorgungssäule auf dem Wohnmobilstellplatz

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i. V. mit den §§ 2, 8 Abs. 2 und 43 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 26.10.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebung einer Kostenbeteiligung

Die Gemeinde Gütenbach erhebt zur Deckung ihrer Kosten durch den Betrieb und die Unterhaltung der Schwarzwasser-Entsorgungssäule auf dem Wohnmobilstellplatz eine Kostenbeteiligung von Grundstücksbesitzern, die Flächen (Kraftfahrzeugstellplätze) an sog. Camper o. Ä. entgeltlich vermieten bzw. untervermieten.

§ 2 Abgabepflichtige

Abgabepflichtig sind alle Personen, die in der Gemeinde mind. einen Kraftfahrzeug-Stellplatz an sog. Camper o. Ä. entgeltlich vermieten bzw. untervermieten.

§ 3 Maßstab und Satz der Kostenbeteiligung

Die Kostenbeteiligung beträgt je Übernachtung und Stellplatz

- | | |
|---------------------------------------|---------|
| a) bei Fahrzeugen bis 6 m Gesamtlänge | 1,50 € |
| b) bei Fahrzeugen ab 6 m Gesamtlänge | 2,50 €. |

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Kostenbeteiligung

- (1) Die Kostenbeteiligung entsteht mit Ablauf des Kalenderjahres.
- (2) Der Vermieter hat der Gemeinde bis zum 31. Januar des Folgejahres die Übernachtungen des Vorjahres, aufgeteilt nach Fahrzeuggrößen bis und ab 6m Gesamtlänge, mitzuteilen.
- (3) Die Kostenbeteiligung wird durch die Gemeinde Gütenbach per Bescheid festgesetzt.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig i. S. von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Meldepflichten nach § 4 Abs. 2 dieser Satzung nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

§ 6 Umsatzsteuerklausel

Sollten sich bezüglich der Leistungen dieser Satzung die umsatzsteuerlichen Rahmenbedingungen ändern, erhöht sich die Gebühr um den zum Leistungsdatum geltenden gesetzlichen Umsatzsteuersatz. Die Gemeinde Gütenbach ist zur Nachforderung der Umsatzsteuer beim Schuldner gegen Erteilung einer Rechnung mit gesondertem Umsatzsteuerausweis berechtigt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gütenbach, 26. Oktober 2022

Lisa Hengstler
Bürgermeisterin

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt/Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind